

## Argumentarium i.S. Teilrevision Waldgesetz des Kantons Bern und Vorgehen

### A Grundlagen: Was soll geändert werden und warum?

#### Gesetzestext: Waldgesetz (bisher)

##### Art. 22

Veranstaltungen, Reiten und Radfahren

1 Veranstaltungen im Wald, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Pflanzen und Tieren führen können, sind bewilligungspflichtig.

2 Reiten und Radfahren im Wald  
abseits von Wegen und besonders bezeichneten Pisten ist verboten.

3 Die Einschränkungen gemäss Absatz 2 gelten nicht für bestockte Weiden (Wytweiden).

#### Waldgesetz (neu) (Änderungen in gelb)

##### Art. 22

1 wie bisher

2 Reiten und Radfahren im Wald  
abseits von **Waldstrassen** und besonders bezeichneten **Wegen und Pisten** ist verboten.

3 wie bisher

##### Art. 46

1 **Mit Busse bis zu 20'000 Franken** wird bestraft, wer vorsätzlich  
b abseits von Waldstrassen und besonders bezeichneten Wegen und Pisten reitet oder Rad fährt.

#### Begründung Kanton:

- è **Änderung:** Die Einschränkung des Reitens im Wald bezieht sich auf den Unterschied zwischen „Weg“ und „Waldstrasse“. Als Waldstrasse sind gemäss Erläuterungsbericht „besonders befestigte Waldstrassen“ gemeint.
- è Vorgebrachte **Gründe** für die Einschränkung:
  - Pferde hinterlassen oftmals bleibende Beeinträchtigungen auf nicht festen Wegen (insb. bei nasser und feuchter Witterung).
  - Dies verursacht den Waldbesitzern zusätzliche Unterhaltskosten
  - Zunehmendes Konfliktpotential zwischen Reitenden und Radfahrenden sowie anderen Waldbesucherinnen und –besuchern.
  - Besonders bezeichnete Wege und Pisten können nach wie vor bewilligt werden
  - Reiten (und Radfahren) sei eine besonders mobile und anpassungsfähige Art der Freizeitausübung, daher werde sich die Begrenzung nur punktuell auswirken. Es stehe uns Reitenden weiterhin ein grosses Netz an befestigten Waldstrassen und besonders bezeichneten Wegen und Pisten zur Verfügung.

[http://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen/suche.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2011/12/20111208\\_1529\\_teilrevision\\_deskantonalenwaldgesetzesgehtindievernehmlassung-ne.html](http://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen/suche.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2011/12/20111208_1529_teilrevision_deskantonalenwaldgesetzesgehtindievernehmlassung-ne.html)

#### B Was können Sie tun?

Organisieren Sie sich in Ihrem Verein, reichen Sie ebenfalls eine Vernehmlassung ein. Sie können unser Argumentarium (siehe unten) als Hilfsmittel benutzen, um Ihre eigene Stellungnahme zu verfassen, oder die Vernehmlassung des ZKV übernehmen.

Sprechen Sie mit Ihrem Kollegenkreis, mit Waldbesitzern und – wenn möglich – mit Grossrätinnen und Grossräten. Machen Sie sie auf den Wert des Pferdes für den Landwirt, für Kinder und Jugendliche, für Sie und für die Umwelt aufmerksam. Weisen Sie auf die

vielen Bemühungen der verschiedenen Reit-Organisationen hin, die im Stillen dafür sorgen, dass auch andere Geländebesucher begehbbare Wege vorfinden.

**Adresse:** Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, 3001 Bern. **Einsendeschluss: 2. März 2012**

## **B Argumentarium des ZKV:**

### **Wer sind wir**

- Ein regionaler Pferdesportverband, der sich an seinem Leitsatz „wir investieren in die Zukunft“ orientiert.
- Ein Interessenverband, dem 145 Vereine angeschlossen sind. Er umfasst 12'500 Mitglieder, davon ca. 910 Junioren; davon im Kanton Bern: 82 Vereine, über 7'000 angeschlossene Reiterinnen und Reiter und mehrere RIG
- Er unterstützt die Tätigkeiten der angeschlossenen Vereine.
- Er vertritt die Anliegen und Interessen der ZKV Mitglieder im schweizerischen Verband für Pferdesport (SVPS)
- Er fördert die Grundausbildung im Pferdesport, wobei der Erziehung im Umgang mit dem Pferde besondere Bedeutung zukommt.
- Er fördert den Pferdesport in allen Sparten.
- Er trifft Massnahmen für die Erhaltung der für das Pferd unerlässlichen Umwelt, indem er
  - rund um die Erhaltung des Lebens- und Bewegungsraumes des Pferdes die Interessen koordiniert und vermittelt
  - durch gezielte Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit die Selbstverantwortung der Reiter/Fahrer fördert.

Hier die 6 wichtigsten Gründe gegen die Teilrevision des Waldgesetzes:

### **1. Kein Schaden durch das Pferd sondern Pflege und Rücksicht**

„Wir reiten rücksichtsvoll“! Der Slogan des ZKV gilt auch beim Reiten im Wald und wird von uns Reiterinnen und Reitern umgesetzt. Wir reiten nicht quer durch den Wald, beschädigen kein Jungholz und stören die Waldtiere nicht, weil wir uns vor allem auf Wegen bewegen, die auch von landwirtschaftlichen Fahrzeugen benutzt werden (z.B. Holzerwege). Dort wo Wege in Mitleidenschaft gezogen werden (nicht nur wegen uns!) leisten wir als Mitglieder von verschiedenen RIG Frondienstarbeit, befestigen Wege selber und führen Kies ein wo es nötig ist. Flora und Fauna wird durch uns nicht gestört. Eine Pönalisierung des Reitens im Wald ist daher absolut unangebracht und unnötig.

### **2. Das Konfliktpotential mit anderen Waldbesucherinnen und –besuchern wird nicht reduziert sondern im Gegenteil verschärft**

Durch die Konzentration der „Waldbesucher“ auf einzelne Waldstrassen werden mögliche Konflikte gefördert statt vermieden. Spaziergänger, Walker, Familien mit Kinderwagen trifft man nicht auf hopferigen Waldwegen sondern auf Waldstrassen an. Durch die Konzentration wird das Konfliktpotential verschärft.

### **3. Das Pferd ist ein Bewegungstier**

Damit ein Pferd gesund bleibt und gemäss Tierschutzvorschriften gehalten werden kann, soll es in seiner natürlichen Umgebung (dazu gehört auch der Wald) und in allen seinen Grundgangarten bewegt werden können. Befestigte Waldstrassen und Kieswege können Gelenke und Sehnen des feinfühliges Pferdes verletzen. Ein Galopp ist nicht möglich. Zudem benötigen viele die bestehenden Waldwege, um ein Reitgelände erreichen zu können. Im Berner Oberland beispielsweise wird vielerorts ein Ausreiten ohne Benutzung von Waldwegen nicht mehr möglich sein.

#### **4. Das Pferd ist ein Wirtschaftsfaktor**

Im Kanton Bern hat es zwischen 25'000 bis 30'000 Pferde. Sie ermöglichen Haupt- und Nebenverdienst sowie Arbeitsplätze bei **Landwirten**, Reitbetrieben und Pensionsstallbetreibern. Der Pferde- und Futtermittelimport generiert pro Jahr um 2 Mio. Franken für die Bundeskasse.

#### **5. Ausbildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen**

Viele Kinder und Jugendliche verbringen einen Grossteil ihrer Freizeit auf und um das Pferd. Sie lernen dadurch den rücksichtsvollen Umgang mit einem Lebewesen und bei Ausritten in Wald und Gelände den sinnvollen Umgang mit der Natur. Viele Reiterinnen und Reiter engagieren sich auch privat für die Jugendlichen, indem sie ihnen den Stall öffnen oder ihr Pferd zur Verfügung stellen. Ausgebildete Vereinstrainer bieten Jugend- und Sport-Kurse an.

#### **6. Die Reiterinnen und Reiter im Kanton Bern sind gut organisiert und schützen die Umwelt durch Eigeninitiative**

Die Reiterinnen und Reiter sind gut organisiert. National, regional und lokal. National hat der SVPS zusammen mit den Regionalverbänden einen „Verhaltenskodex Reiter und Fahrer im Gelände“ herausgegeben: Hinweis bezüglich Wald: „ nur vorhandene Wege benützen“ Im Kanton Bern gibt es über 82 Vereine und über 7000 Reiter, die diesen angeschlossen sind. Viele Reiterinnen und Reiter sowie Vereine haben sich zur Pflege des Geländes in sog. Reiterinteressengemeinschaften RIG zusammen geschlossen. Die meisten sind dem ZKV angeschlossen. Der ZKV stellt den Interessierten diverse Schilder zur Verfügung, um Reiterinnen und Reiter darauf aufmerksam zu machen, dass ein bestimmter Weg z.B. bei nasser Witterung nicht beritten werden soll. Dadurch können Reitverbote vermieden und Konflikte mit den Wald- und Wegbesitzern oder anderen Waldbesuchern ausgeräumt werden.

RIG und Reitvereine: Zusammenarbeit mit Gemeinden, Weg- und Waldbesitzern:

- Aussondierung von Wegen
- Eigene Beschilderung („Kein Durchgang bei nasser Witterung“; „Reitverbot“ für bestimmte Wege etc.)
- Frondienst auf eigene Kosten: Reparaturen, Wegausbesserung, Instandstellung; Kiesablage etc.
  - è Die Reiterschaft unterstützt die Waldbesitzer wo immer möglich, damit diesen keine Zusatzkosten entstehen.
  - è Der Grossteil der Reitenden übernimmt Verantwortung für die Nutzung der bestehenden Waldwege oder Flurwege sowie für ein angenehmes und funktionierendes „Nebeneinander“ der verschiedenen Interessengruppen/Waldbesuchern

#### **C Durchsetzbarkeit**

Wer „spielt“ Polizist?

Je nach Standort von Pferdeställen müssen Waldwege zwingend benutzt werden, um das Pferd im Gelände reiten zu können, anders ist der Zugang zum Reitgelände oder Reitwegen verwehrt. Wie soll dies gelöst werden? Reiten ist somit überhaupt nicht eine „mobile und anpassungsfähige Art der Freizeitausübung“!

Wer bestimmt, ab wann es sich um eine Waldstrasse und nicht mehr um einen Waldweg handelt?

- è Gefahr: viele Reitverbote, auch an Orten, wo dies nicht nötig wäre
- è Gefahr: die Reitenden engagieren sich nicht mehr freiwillig
- è Gefahr: Pferde müssen mit Transporter in Reitgebiete transportiert werden. Dies kann nicht Sinn eines ökologisch angepassten Freizeitverhaltens sein.

#### **D Verhältnismässigkeit**

Der Grossteil der Reitenden verhält sich der Umgebung angepasst und sorgt sogar durch Frondienste für den Erhalt von Wegen und Durchgängen, die auch von anderen (Nicht-

Reitern) benutzt werden können. Die Pönalisierung des Reitens, wie sie neu in Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehen ist, wird mit keinem Wort im Vortrag des Regierungsrats an den Grossen Rat erwähnt. Die Pönalisierung einer Sport- und Freizeitbeschäftigung, die sich für Umwelt und Jugend engagiert und Arbeitsplätze schafft, ist nicht durchdacht und kann nicht zum gewünschten Ziel führen.

### **E Antrag**

Der ZKV beantragt die Ablehnung der Teilrevision der Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b.

**Wir reiten rücksichtsvoll – wir brauchen keine Verschärfung des Waldgesetzes.**